

### § 1 Name, Wesen und Sitz

- (1) Der Fachverband führt den Namen "Saarländischer Boule-Verband e.V." (SBV).
- (2) Als Fachverband für den Boule-Sport (Boccia, Boule Lyonnaise, Jeu Provençal, Krocket und Pétanque) ist er die Vereinigung der Sportvereine / Spielgemeinschaften im Saarland.
- (3) Er hat seinen Sitz in Saarbrücken und ist in das Vereinsregister eingetragen.

### § 2 Zweck

- (1) Der SBV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der jeweils gültigen Abgabenordnung, insbesondere durch Förderung und Pflege des Boule-Sportes.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des SBV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.  
Personen, die Organtätigkeiten des SBV ehrenamtlich wahrnehmen, erhalten für ihre Tätigkeit lediglich eine Aufwandsentschädigung.
- (3) Der SBV ist selbstlos tätig; seine Handlungen sind nicht auf Gewinn gerichtet.  
Mittel des SBV dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

### § 3 Aufgaben

Der SBV fördert und unterstützt seine Mitglieder in allen fachlichen Fragen.

Seine Aufgaben sind insbesondere :

- a) Förderung und Pflege des Boule-Sportes unter besonderer Berücksichtigung jugendpflegerischer Arbeit.
- b) Aus- und Fortbildung der Sportler sowie deren Betreuung bei internationalen Wettkämpfen.
- c) Durchführung von Meisterschaften und überregionalen Wettkämpfen.
- d) Koordinierung und Überwachung des Spielbetriebes innerhalb des Zuständigkeitsbereiches.
- e) Vertretung und Unterstützung seiner Mitglieder gegenüber Behörden, Verbänden und sonstigen Körperschaften.
- f) Schlichtung von Streitigkeiten in seinem Zuständigkeitsbereich sowie Ahndung von Verstößen gegen die Bestimmungen und das Ansehen des SBV.

### § 4 Rechtsgrundlagen

- (1) Die Satzung bildet die Grundlage der Tätigkeiten des SBV.

Im übrigen regelt der SBV seinen Geschäftsbereich durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe.

Er erlässt zu diesem Zweck insbesondere

- eine Geschäftsordnung,
- eine Sportordnung,
- eine Rechtsordnung,
- eine Finanzordnung,
- eine Strafordnung,
- eine Ehrenordnung.

- (2) Die erlassenen Ordnungen sowie Beschlüsse und Entscheidungen der Organe des SBV sind in dem jeweiligen Zuständigkeitsbereich für die Mitglieder und deren Einzelmitglieder verbindlich.